

**Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 80**

Vom 17. Juli 1985

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 80 für den Geltungsbereich Steinfurter Allee - Oststeinbeker Weg - Bundesbahnstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 151) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann einsehbar.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

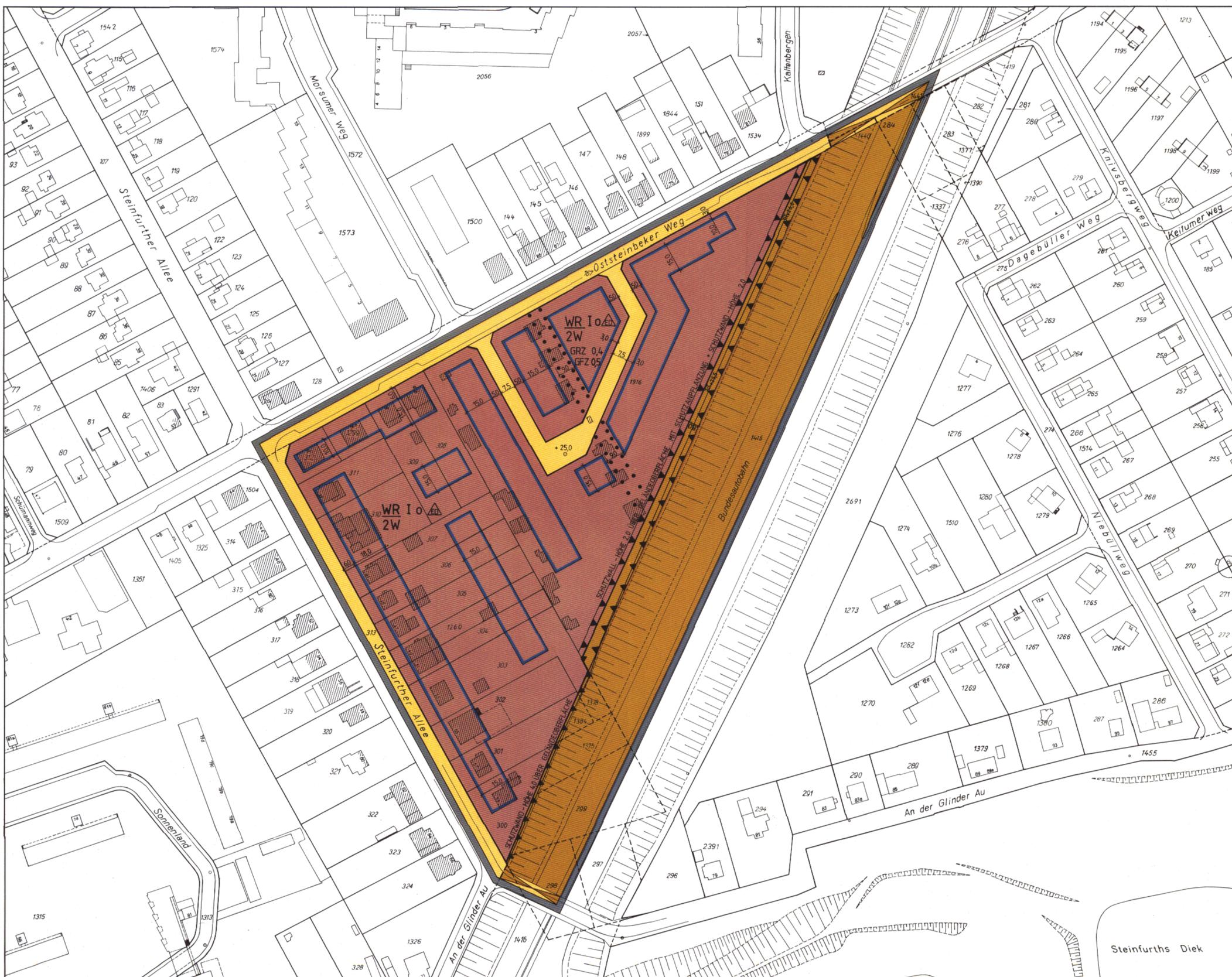
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zuzulassige Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostentragung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 29, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 227, 328) und 607, 1979 Seite 949) bezeichneten Verordnungen anzuwenden sind, kann ein Einmündigberechtigter Einmündigverlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch tritt ein, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Verordnungen in Kraft getreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

§ 3
Für das Hauptgebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

1. Eine Beheizung ist nur durch gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen zulässig.
2. Die Wohn- und Schlafzimmern in Dachgeschossen sind durch geeignete Grundflächengestaltung des lüftungswanderten Gebäudesitzes zu realisieren. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafzimmern an den lüftungswanderten Gebäudesitzen nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmenschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.



Bebauungsplan Billstedt 80

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- I Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Brücke
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Geländeoberkante bezogen auf NN
- Schutzwall mit Anpflanzungsgebot
- Schutzwand
- Bindungen für Bepflanzungen, Erhaltungsgebot für Bäume, Sträucher
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl

Nachrichtliche Übernahme

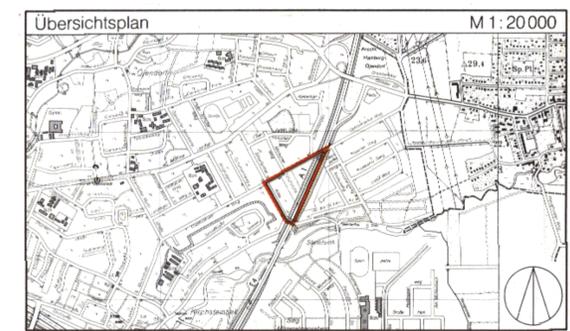
- Bundesfernstraße

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1983.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Billstedt 80
Maßstab 1:1000
Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteil 151

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf

Nr. 24087

Archiv

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1985

Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 80

Vom 17. Juli 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 80 für den Geltungsbereich Steinfurther Allee — Oststeinbeker Weg — Bundesautobahn (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 5. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlichen zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Eine Beheizung ist nur durch gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen zulässig.
2. Die Wohn- und Schlafräume in Dachgeschossen sind durch geeignete Grundrißgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Juli 1985.

Der Senat